



Amtsgericht Bochum

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 01.08.2025, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal A1.04, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Linden, Blatt 6014,

BV lfd. Nr. 1

9076/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Linden, Flur 8, Flurstück 154, Gebäude- und Freifläche, Lindener Str. 3, Größe: 700 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 gekennzeichneten Wohnung im Dachgeschoss rechts.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden. Hier ist kein Sondernutzungsrecht zugeordnet worden.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im DG rechts des dreigeschossigen , unterkellerten Mehrfamilienwohnhauses mit 8 Wohneinheiten Lindener Str. 3 in Bochum-Linden.

Die Wohnfläche beträgt ca. 56 qm und teilt sich wie folgt auf: Flur, Wohnraum, Schlafrum, Abstellraum, Bad/WC, Küche. Die Wohnung verfügt über einen durchschnittlichen Ausstattungsstandard. Es besteht allgemeiner Renovierungsbedarf. Das Gemeinschaftseigentum weist einen normal gepflegten

baujahrestypischen Unterhaltungszustand auf. Baujahr des Gebäudes: 1963, Ausbau Dachgeschoss 1994.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

76.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.